

Der Landkreis Aschaffenburg und die Gemeinde Bessenbach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995, S. 98 BR Nr. 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) zur Gründung des Zweckverbandes Staatl. Realschule Bessenbach zusammen und haben eine Verbandssatzung vereinbart. Der Gründung liegen die Beschlüsse des Kreistages Aschaffenburg vom 21. Mai 2007 und des Gemeinderates Bessenbach vom 22. Mai 2007 zugrunde.

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Staatl. Realschule Bessenbach“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- der Landkreis Aschaffenburg
- die Gemeinde Bessenbach

§ 3 Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatl. Realschule in Bessenbach den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) In diesem Zusammenhang obliegen dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Eigentum an dem von der Gemeinde Bessenbach gebildeten und erschlossenen Baugrundstück inklusive verkehrsmäßiger Anbindung an das Verkehrsnetz zu erwerben;
- b) für den Landkreis Aschaffenburg eine Realschule sowie für Gemeinde und Landkreis gemeinsam die baulichen Anlagen für Offene Ganztageschule, notwendige Sportstätten, Energiezentrale und Freianlagen zu bauen;
- c) das Grundstück sowie die gesamten Anlagen nach Buchstabe b) zu unterhalten und zu betreiben;
- d) die allenfalls notwendig werdenden Erweiterungen oder Änderungen vorzunehmen;
- e) den erforderlichen Finanzbedarf aufzubringen bzw. zu sichern;
- f) die gegenseitige Überlassung evtl. freiwerdender Schulräume zu sichern;
- g) soweit pädagogisch möglich, die gemeinsame Nutzung von Fachräumen, Sporthallen und Sportfreiflächen zu sichern.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband die jeweils geltenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

(5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen.

(6) Die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 mit gemeinsamen investiven Projekten bedarf den vorherigen schriftlichen Zustimmungen von Landkreis Aschaffenburg und Gemeinde Bessenbach.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck, und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwasige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der Landkreis Aschaffenburg entsendet sechs und die Gemeinde Bessenbach zwei übrige

Verbandsräte. Die Zahl der Verbandsräte beträgt insgesamt sieben für den Landkreis Aschaffenburg und drei für die Gemeinde Bessenbach.

(2) In der Verbandsversammlung wird der Landkreis Aschaffenburg durch den Landrat und die Gemeinde Bessenbach durch den 1. Bürgermeister vertreten (geborene Verbandsräte); im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle jeweils ihr Stellvertreter im Hauptamt. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten können der Landkreis Aschaffenburg bzw. die Gemeinde Bessenbach auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(3) Die übrigen Verbandsräte werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte bestellt (gekorene Verbandsräte). Von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder wird ferner für jeden gekorenen Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(4) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amts- bzw. Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Rechtsstellung und Entschädigung der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Die Entschädigung bzw. der Ersatz von Auslagen der Verbandsräte richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und nach Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

(2) Kreisräte bzw. Gemeinderäte der Verbandsmitglieder können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Ehrenamtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat bestellt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Frist darf nur dann auf weniger als drei Tage abgekürzt werden, wenn dies zwingend notwendig ist.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

(4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende – im Falle seiner Verhinderung – der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende bestimmt zur Aufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

(5) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass der Schulleiter an der Sitzung beratend teilnehmen kann.

(6) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Entscheidung über die Errichtung, die Erweiterung und die Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung,
- c) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

- d) Beschluss über die jährliche Haushaltssatzung mit Finanzplan
- e) Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung,
- f) Beschluss über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung oder von allgemeinen Dienstanweisungen,
- i) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes,
- j) Abschluss von Darlehensverträgen oder verwandten Rechtsgeschäften,
- k) Beschluss über die Erteilung von Planaufträgen für die Errichtung und etwaige spätere Erweiterung oder Veränderung der Anlage, über die Art der Ausschreibung und über die einzelnen Vergaben,
- l) Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- m) alle sonstigen nach dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten sowie alle vom Verbandsvorsitzenden vorgelegten bzw. gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Angelegenheiten.

(2) Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstabe b), c) und l) genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der Landrat des Landkreises Aschaffenburg. Sein Vertreter ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Bessenbach.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern dem Bürgermeister als

laufende Angelegenheit obliegen, insbesondere den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt.

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind dabei zu beachten.

(5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(6) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 12 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit das KommZG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften der LKrO entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen.

§ 14 Investiver Finanzbedarf und Deckung

(1) Der Finanzbedarf besteht aus den Investitionskosten und den laufenden Betriebskosten.

(2) Investitionskosten sind die Kosten des Baugrundstückes, die Baukosten einschließlich Kosten der inneren Erschließung und die Kosten der investiven Ausstattung.

(3) Das Schulgrundstück wird von der Gemeinde Bessenbach an den Zweckverband übereignet. Die Gemeinde übernimmt außerdem die verkehrstechnische Anbindung des Grundstückes an die Staatsstraße und den Bau eines Omnibusrondells.

(4) Die durch den Bau der Schule verursachten Kosten – die Erstellung sämtlicher Schulanlagen einschließlich Außenanlagen- und Freiflächengestaltung mit Bau von Stell- und Parkplätzen sowie die investive Ausstattung, aber ohne verkehrstechnische Anbindung an Staatsstraße und Omnibusrondell - sind im Rahmen des Schuldendienstes für die dafür aufgenommenen Kredite, abzüglich der Förderungen des Freistaates Bayern vom Landkreis Aschaffenburg allein zu tragen. Schuldendienst sind die Tilgungen und Zinsen (auch für etwaige Zwischenfinanzierungen). Dementsprechend erhebt der Zweckverband vom Landkreis

Aschaffenburg Investitionskostenumlagen, die jährlich mit den erforderlichen Fälligkeiten im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

(5) Die durch spätere schulische Erweiterungsmaßnahmen und Ergänzungen der investiven Ausstattung verursachten Kosten sind vom Landkreis Aschaffenburg allein zu tragen.

(6) Investitionskosten gemeinsamer Objekte für Offene Ganztageschule, Sport- und Energieversorgungsanlagen sind vom Landkreis Aschaffenburg und der Gemeinde Bessenbach im Verhältnis der jeweiligen Nutzungs- oder Belegungsanteile zu tragen. Dementsprechend erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionskostenumlagen, die jährlich mit den erforderlichen Fälligkeiten im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

§ 15 Betriebskosten und Deckung

(1) Zum laufenden Sachaufwand gehören alle Kosten, außer:

- Kosten nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung
- Kosten die nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz nicht der Sachaufwandsträger zu tragen hat.

(2) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für den Betrieb der Staatl. Realschule Bessenbach – ohne gemeinsame Anlagen - wird vom Landkreis Aschaffenburg allein getragen. Dementsprechend erhebt der Zweckverband vom Landkreis Aschaffenburg Betriebskostenumlagen, die jährlich mit den erforderlichen Fälligkeiten im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

(3) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bereich der gemeinsamen Objekte für Offene Ganztageschule, Sport- und Energieversorgungsanlagen wird im Verhältnis der jeweiligen Nutzungs- und Belegungsanteile vom Landkreis Aschaffenburg und der Gemeinde Bessenbach getragen. Dementsprechend erhebt der Zweckverband

von seinen Mitgliedern Betriebskostenumlagen, die jährlich mit den erforderlichen Fälligkeiten im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

(4) Den Geschäfts- und Betriebsaufwand für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes trägt der Landkreis Aschaffenburg.

§ 16 Haushaltssatzung

(1) Der Verbandsvorsitzende soll spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Versammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

(2) Die Umlagen sind mit den Fälligkeiten 10. Januar und 10. Juli eines jeden Haushaltsjahres in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 17 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Versammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und anschließend feststellt und damit die Verbandsführung entlastet. Die Prüfung kann auf Beschluss der Versammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Dieser Ausschuss setzt sich aus drei Verbandsräten des Landkreises Aschaffenburg und zwei Verbandsräten der Gemeinde Bessenbach zusammen. Der Zweckverband zieht zur Prüfung das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Aschaffenburg dazu.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Landkreis Aschaffenburg geführt.

IV. Sonstiges

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Realschulgrundstück inklusive aller Baulichkeiten an den dann zuständigen Schulaufwandsträger, bei Auflösung der Realschule, an die Gemeinde Bessenbach zu übereignen. Der Gemeinde Bessenbach ist hierzu ein dinglich abzusicherndes Rückübertragungsrecht ohne jegliche Vorbehalte einzuräumen. Mit dem Rückübertragungsrecht ist jedoch keine Pflicht zur Übernahme des Grundstückes und der Baulichkeiten im Auflösungsfall verbunden. Es ist grundbuchrechtlich abzusichern, dass im Falle der Nichtausübung des Rückübertragungsrechtes durch die Gemeinde Bessenbach ein neuer Eigentümer das Grundstück mit Baulichkeiten lediglich für schulische oder vergleichbare Zwecke verwenden darf. Sollte für anderweitige Nutzungen kein Einvernehmen der Gemeinde Bessenbach vorliegen, sind die auf dem Grundstück errichteten Baulichkeiten auf Kosten der Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der jeweils getragenen Baukosten der baulichen Anlagen zu entfernen.

Ein neuer Eigentümer – im Rückübertragungsfalle die Gemeinde Bessenbach – hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Buchwert) zu entrichten. Diese ergibt sich für die vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern getragenen Baukosten der baulichen Anlagen; der

Wert des Baugrundstückes steht der Gemeinde Bessenbach alleine zu. Für die Festlegung des Entschädigungswertes wird Grund und Boden ohne Werteverzehr und für das bauliche Anlagevermögen eine Nutzungszeit von 40 Jahren sowie für die Zweckausstattung von 10 Jahren festgelegt. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

(1) Der Beitritt, der Austritt und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Eine Änderung von § 14 Abs. 4 bis Abs. 6, § 15 Abs. 2 bis Abs. 4 sowie von § 19 Abs. 2 dieser Satzung ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Bessenbach möglich.

§ 21 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch Beschluss geregelt.

§ 22 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Aschaffenburg, 14. Juni 2007

Zweckverband Staatl. Realschule Bessenbach

für den Landkreis Aschaffenburg

für die Gemeinde Bessenbach

gez.

gez.

Dr. Ulrich Reuter

Franz Straub

Landrat

1. Bürgermeister